

Satzung des Landkreises Cochem-Zell über die Durchführung der Sozialhilfearbeiten im Landkreis Cochem-Zell

Der Kreistag hat aufgrund des § 17 der Landkreisordnung (LKO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (GVBl. S. 448), in Verbindung mit § 3 des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII) vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022/3023), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1117), und § 3 des Landesgesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB XII) vom 22. Dezember 2004 (GVBl. S. 571), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 463), nach Anhörung der Verbandsgemeinden Cochem, Kaisersesch, Treis-Karden, Ulmen und Zell in seiner Sitzung vom 25. März 2019 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Aufgabenübertragung

§ 2 Bearbeitung von Kostenerstattungsfällen

§ 3 Ausgaben, Einnahmen, Erstattung von Aufwendungen

§ 4 Richtlinien und Weisungen

§ 5 Inkrafttreten

§ 1

Aufgabenübertragung

(1) Den Verbandsgemeinden des Landkreises Cochem-Zell (Delegationsnehmer) werden die dem Landkreis Cochem-Zell als örtlichem Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben zur Durchführung und Entscheidung in eigenem Namen in folgendem Umfang übertragen:

1. Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII), außer in den Fällen, in denen gleichzeitig Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) gewährt wird,
2. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung außerhalb von Einrichtungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII), außer in den Fällen, in denen gleichzeitig Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) gewährt wird.

Soweit wegen gleichzeitiger Gewährung von Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) die Zuständigkeit des Landes nach § 2 Absatz 2 Nr. 8 AGSGB XII oder des Landkreises nach § 2 Absatz 1 AGSGB XII für die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII oder die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII begründet wurde, erfolgt ein Zuständigkeitswechsel auf die Delegationsnehmer nur, wenn für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens sechs Monaten keine Leistungen der Eingliederungshilfe bezogen wurden.

- (2) Die Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach den §§ 34 und 34a SGB XII werden für das Dritte und das Vierte Kapitel des SGB XII vom Landkreis Cochem-Zell wahrgenommen und schränken insoweit die Ziffern 1 und 2 des Absatzes 1 ein.
- (3) Die Delegationsnehmer haben im Rahmen der Aufgabenübertragung nach Abs.1 den Übergang der Ansprüche gegen Dritte nach den §§ 93 und 94 SGB XII sowie den Kostenersatz nach den §§ 102 – 105 SGB XII zu bewirken und die entsprechenden Einnahmen einzuziehen. Ebenso sichern sie im eigenen Namen durch entsprechende Anmeldungen die Erstattungen von Leistungen nach den §§ 102 ff SGB X und verfolgen diese.

§ 2

Bearbeitung von Kostenerstattungsfällen

Die Kreisverwaltung Cochem-Zell ist für die Bearbeitung von Kostenerstattungsfällen nach dem SGB XII zuständig.

§ 3

Ausgaben, Einnahmen, Erstattung von Aufwendungen

- (1) Die Übertragung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 umfasst auch die Auszahlung der Hilfeleistungen durch die Delegationsnehmer und die Abrechnung der Ausgaben und Einnahmen mit dem örtlichen Träger der Sozialhilfe.
- (2) Die durch die Übertragung der Aufgaben nach § 1 entstehenden Aufwendungen werden den Delegationsnehmern erstattet. § 7 Abs. 1 AGSGB XII bleibt unberührt. Verwaltungskosten werden nicht erstattet (§ 5 Abs. 2 S. 2 AGSGB XII).
- (3) Die Abrechnungen haben vierteljährlich zu erfolgen. Der örtliche Träger der Sozialhilfe zahlt den Delegationsnehmern für die Aufgaben nach § 1 Abs. 1 Ziffer 1 Abschlagszahlungen in angemessener Höhe. Die Abrechnung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII hat nach den Vorgaben der §§ 46a SGB XII und 8 AGSGB XII zu erfolgen.

§ 4

Richtlinien und Weisungen

- (1) Die Kreisverwaltung Cochem-Zell ist berechtigt, für die kreiseinheitliche Ausführung der Aufgaben nach den §§ 1 und 2 Richtlinien zu erlassen und Weisungen zu erteilen (§ 3 AGSGB XII). Neben Richtlinien und Weisungen kann die Kreisverwaltung auch durch den Erlass von Anwendungshilfen die einheitliche Ausführung der Aufgaben nach den §§ 1 und 2 sicherstellen.
- (2) Die Kreisverwaltung ist berechtigt, die Aufgabenwahrnehmung nach dieser Satzung zu überprüfen.

§ 5
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Die Satzung des Landkreises Cochem-Zell über die Durchführung der Sozialhilfeaufgaben im Landkreis Cochem-Zell vom 12.09.2011 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Cochem, den 02.04.2019
Kreisverwaltung Cochem-Zell

(Manfred Schnur)
Landrat